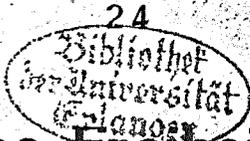


enc. H 93

KÖLNER UNIVERSITÄTS-REDEN



Politische Freiheitsrechte

Rede

gehalten bei der feierlichen Uebnahme des Rektorates der Universität Köln am 16. November 1929

von

Dr. iur. HANS PLANITZ

ORD. PROF.

FÜR DEUTSCHES, BÜRGERLICHES RECHT UND HANDELSRECHT

\*

Verwaltungsbericht der Universität für das Sommer-Semester 1929 von

Prorektor Dr. med. FERDINAND ZINSSER

ORD. PROF. FÜR HAUT- UND GESCHLECHTSKRANKHEITEN

\*

Ansprachen bei der feierlichen Grundsteinlegung für den Neubau der Universität, am 26. Oktober 1929



Faul

Siegel der alten und der neugegründeten Universität

KÖLN 1930

OSKAR MÜLLER VERLAG

5

## Politische Freiheitsrechte.

Politische Freiheit ist im heutigen Kulturstaate eine Selbstverständlichkeit geworden, ein Begriff, mit dem nur wenige exakte Vorstellungen verbinden. Von vielen gering geachtet, ja heute politisch bekämpft, wird ein tausendjähriges Hochziel europäischer Gesittung der Diktatur leichtfertig geopfert.

Wir wollen frei sein wie die Väter waren,  
Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben!

Im Rütlichwur tritt die aufrechte politische Haltung des Freiheitsgedankens klar hervor, das unvergängliche Denkmal der kleinen Schweizer Gemeinden. Diese Freiheit besagt zweierlei: einmal den Raum, der jedem Staatsbürger für seinen individuellen Betätigungsbereich garantiert ist, und sodann das politische Recht, am eigenen Staate mitwirken zu können. Freiheit vom Staate, Mitwirkung am Staate umschließen den Begriff der politischen Freiheit.

In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung hat der Gedanke der politischen Freiheit ein wechselvolles Schicksal erlebt.

I. Diese politische Freiheit verwirklicht der germanische Staat, wie er uns in seiner frühesten Periode erkennbar ist, in einer Weise, die der antiken Welt verlorengegangen war. Die politische Freiheit des früheren Griechen- und Römertums hatte die spätrömische Kaiserzeit vernichtet. Anders der germanische Staat, noch Jahrhunderte in die Zeit der Völkerwanderung hinein. Soweit wir sehen, ist

die germanische Gesellschaft der frühgeschichtlichen Epoche in den freien Geschlechtern verkörpert. Unfreie und Hörige kommen nur als Rechtsobjekte in Betracht. In der Volksversammlung liegt die ganze politische Macht des Staates. Rechtsbildung, Rechtspflege und Verwaltung sind ausschließlich dem Volksding übertragen. Hier tagt die Versammlung der freien Männer; sie allein entscheidet über die Geschicke des Volkes. Hier werden auch die Führer des Volkes gewählt. Häuptlinge und Könige nimmt man aus den adeligen Sippen. Aber nur eigenes Verdienst und Ansehen sichert dem Häuptling seine politische Führung. Absetzung, ja Tod droht ihm, wenn er die politischen Rechte des Volkes verletzt, sich etwa zum Selbstherrschier aufzuschwingen versucht. Auch dem Häuptling, selbst dem Könige gegenüber, bleibt die politische Macht dem Volke vorbehalten.

Die politische Freiheit des einzelnen findet ihre stärkste Verankerung im Gedanken der Einstimmigkeit. Niemandem kann sein Sonderrecht gegen den Willen der Mehrheit entzogen werden. Diese starre Betonung der Rechte des einzelnen wird durch die germanische Geschlechterverfassung überhaupt erst erträglich. Die Genossenschaften der freien Sippen üben eine feste Zwangsgewalt über ihre Genossen aus. In der Volksversammlung tritt das Geschlecht geschlossen auf. Die Willensmeinung gibt das Geschlecht einheitlich ab. Es wäre unmöglich, daß ein Genosse gegen den Willen des Geschlechtes seine eigene Meinung vertreten wollte. Die politische Freiheit ist nicht individualistisch, sondern kollektivistisch: das Geschlecht wahrt die Freiheitsrechte für die Gesamtheit der Genossen.

Dem entspricht auch die negative Seite der politischen Freiheit. Der Staat greift in die individuelle Sphäre der freien Volksgenossen nicht ein. Nur wer ein schweres Verbrechen begeht, wird zum friedlosen Mann; er wird aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden; sein Leben und Eigentum ist verwirkt. Der freie Mann dagegen kann keinerlei Eingriffe des Staates befürchten. Freiheit, Leben, Eigentum steht unter dem Schutze des Volksfriedens. Sein

Haus ist befriedet, eine Festnahme des nicht friedlosen Mannes ist undenkbar, selbst eine Steuererhebung wäre unzulässiger Eingriff in die Sphäre der Volksgenossen. Der germanische Staat beschränkt sich ausschließlich auf die Wahrung des Friedens. Die staatliche Zielsetzung weicht vor den anerkannten Rechten der Volksgenossen zurück. An Stelle der Staatshilfe steht die Selbsthilfe, und die Fehde der kämpfenden Geschlechter wagt der Staat nicht anzutasten; hier steht die staatsfreie Sphäre.

Fassen wir zusammen: die politische Freiheit ist nach der positiven und der negativen Seite verwirklicht. Positiv gewährt sie den Volksgenossen die Fülle der Staatsmacht; negativ schaltet sie alle staatlichen Eingriffe in die Sphäre des Freien aus. Doch wäre es verfehlt, im alten Staate subjektive öffentliche Freiheitsrechte anzuerkennen. Denn einmal kommt ein negatives Freiheitsrecht nicht in Betracht, da die Zielsetzungen staatlicher Allmacht fehlen. Die Staatsmacht ist schon in sich beschränkt, und sie erfährt keinerlei Einschränkung durch die Freiheitsrechte der Genossen. Und positiv kommen die politischen Rechte nicht dem Individuum in seiner Vereinzelung zu, sondern die Geschlechter üben die Macht im Staate genossenschaftlich aus. Will man von Freiheitsrechten reden, so kann man sie nur als kollektivistische Freiheitsrechte bezeichnen.

II. Mit der Völkerwanderung entstehen neue germanische Königreiche, auf neuer Grundlage aufgebaut. Die entscheidende Veränderung tritt dadurch ein, daß die alte Geschlechterverfassung sich auflöst. Die politische Macht geht aus der Hand der freien Sippen auf das Königtum und die Aristokratie über. Die gemeinfreie Bauernschaft sinkt zur Minderfreiheit herab. Ihre wirtschaftliche Lage fordert schon in karolingischer Zeit, daß die Dingpflicht im Niedergericht beseitigt wird; allmählich wird es weiter nötig, daß die Bauern vom militärischen Dienst befreit werden, dessen Aufgabe an die ritterlich lebende Aristokratie übergeht. Die freien Bauern verlieren ihre alten politischen Freiheitsrechte und nähern sich der Stellung der Hörigen, selbst der unfreien Bauernschaft.

Auch das Königtum konnte nur vorübergehend die volle Macht des Staates in sich vereinigen. Kirchliche Ideenbereiche hoben den großen Kaiser Karl zum Oberhaupt des Gottesstaates empor, rechtfertigten die Zentralisierung der Staatsgewalt in seiner geheiligten Person. Aber dem germanischen Staatsgedanken widerstrebte die absolute Monarchie bis in die Neuzeit hinein. An die Stelle des ganzen Volkes trat dem Herrscher ein neuer Rivale entgegen: die Großen des Staates, die Aristokratie.

Schon in der Merovingerzeit griff die Grund- und Dienstaristokratie folgeschwer in den Staat ein. Wenn der König seine Banngewalt, seine Gerichts- und Verwaltungshoheit, seine Gesetzgebungsgewalt zur ausschließlichen zu steigern versucht, balanciert sich das Gleichgewicht aus: Grundherrlichkeit und Immunität, erbliches Amt und zu gegenseitiger Treue bindendes Lehnverhältnis sichern die Rechte der Aristokratie, und darüber hinaus nehmen die Großen an der Gesetzgebung und Rechtspflege, an den politischen Geschicken des Staates entscheidend teil. Es sind mutatis mutandis immer wiederkehrende Erscheinungen des mittelalterlichen Verfassungslebens. Nur in der Hochblüte des staufischen Lehnstaates gelingt es, den Lehnadel zu voller Lehnstreue dem König einseitig zu verpflichten, ein in Deutschland nur zu schnell vorübergegangener Versuch, der die Großen zu Reichsfürsten macht, bald eine Reichs- aristokratie mit selbständiger Landesherrschaft ausstattet. Und wieder sind es im deutschen Territorialstaate des 13. Jahrhunderts die zu Einigungen zusammengeschlossenen Landstände, die als ländliche Grundherren ihre alten Gerechtsame der Verwaltung und Rechtspflege sich zu wahren wissen und durch Mitwirkung am Staat diesem seine eigentümliche dualistische Gestaltung prägen. Zur Negation des Staates führt es geradezu, wenn im Reiche selbst die Reichsstände, besonders die Säulen des Reichs, die Kurfürsten, die Stellung des Monarchen zum bloßen Repräsentanten degradieren.

Einprägsam tritt das Widerstandsrecht der Großen dem Herrscher gegenüber klar hervor. Der Herrscher kann

die Rechtsordnung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung jedes seiner Getreuen abändern. Auch der Herrscher ist dem Recht unterworfen. Bei der Thronbesteigung muß er geloben, das Recht zu stärken. So ist jedes Recht seiner Untertanen für den Herrscher heilig und unverletzbar. Daher muß er unrechtmäßige Handlungen widerrufen. Beharrt er im Unrecht, so verwirkt er sein Recht von selbst. Die Großen können dem ungerechten Herrscher Widerstand leisten, ihn absetzen, einen neuen an seiner Statt wählen.

Seine berühmteste Ausbildung erhielt das Widerstandsrecht in England in der magna charta von 1215. Einer Korporation der Barone wird das Recht bestätigt, die Handlungen des Herrschers auf ihre Rechtmäßigkeit zu kontrollieren.

Das aus germanischen Ideen geborene Widerstandsrecht erfuhr wesentliche Förderung durch die kirchliche Lehre. Schon der heilige Augustinus weist den Christen an, dem Staat Widerstand zu leisten, der Gottloses fordert. Freilich ist es schwere Sünde, sich am Gesalbten des Herrn zu vergreifen. Nur Gott und seiner Kirche ist der Herrscher verantwortlich. So kann auch nur die Kirche erklären, daß der Herrscher ungerecht, Tyrann sei. Damit verliert er die Autorität als Stellvertreter Gottes auf Erden. Und nun kann und soll auch das Volk, vertreten durch seine Großen, den Herrscher absetzen und ihm weiteren Gehorsam verweigern.

Politische Freiheitsrechte im positiven Sinne kommen so im Mittelalter nur für die Großen des Staates in Betracht. Auch für sie ist der Kreis der zustimmungsbedürftigen Akte des Herrschers eng begrenzt, ebenso wie der Kreis der Personen, an deren Zustimmung der Herrscher gebunden ist. Auch die Einstimmigkeit ist durch die Mehrheit ersetzt. Der positive Freiheitsbegriff ist wesentlich verändert: an Stelle des kollektivistischen Freiheitsbegriffs der germanischen Zeit ist im Mittelalter der ständische getreten.

Negativ kommt der Freiheitsgedanke allen Ständen des Volkes zu. Staatliche Eingriffe in die Sphäre der Untertanen kommen ebensowenig wie in germanischer Zeit in Betracht; auch der frühmittelalterliche Staat erschöpft sich in der Friedenswahrung. Eingriffe des Herrschers in Freiheit, Leben und Eigentum der Untertanen sind Unrecht. Nicht subjektive Rechte der Untertanen, sondern Schranken der Macht des Herrschers kommen in Frage.

III. Eine neue Entwicklungsreihe der politischen Freiheitsrechte beginnt im Hochmittelalter. Der Staatszweck verändert sich. Die Beschränkung auf die Friedenswahrung genügt nicht mehr; dem Staat erwachsen positive Aufgaben. So dringt der Staat in die persönliche Sphäre der Untertanen ein. Der staatsfreie Bereich des Individuums beginnt sich zu verengen. Andererseits soll nun der Kampf um die Macht im Staate ausgetragen werden. Neue Gebilde sind entstanden: die Städte, zu demokratischem Ausbau, der neue Territorialstaat, zu Absolutismus der Monarchie fortschreitend. Wem soll die Zukunft gehören?

Die Städte gehen voran. Die Entwicklung beginnt in den italienischen Städten, die sich schon im 11. Jahrhundert zu selbständigen Staaten mit republikanisch-demokratischer Verfassung entfalten. Die Gesamtgemeinde wählt die Behörde der Stadt. Das Stadtvolk übt eine weitgehende Kontrolle. Es schafft eine städtische Gesetzgebung, die für Leben und Eigentum des Stadtbewohners Garantien bringt. Die gleiche Entwicklung holen die deutschen Städte in der Mitte des 14. Jahrhunderts nach. Reichs- und Bischofsstädte erwerben die Landeshoheit; auch die Landesstädte werden zum Teil Landstände mit halbstaatlicher Gewalt. Die Städte erwachsen fast zu selbständigen Staaten. Der Stadtrat erlangt eigene Verwaltung, Kriegswesen, Gerichtsbarkeit, Besteuerung, autonome Gesetzgebung. Schon in der Frühzeit der deutschen Städte hatten selbst Unfreie und Hörige sich nach dem Satz „Stadtluft macht frei“ der Gemeinschaft der städtischen Einwohnerschaft eingegliedert. Aber die politische Macht war auf einen kleinen Kreis ratsfähiger Geschlechter beschränkt. Erst im 14. Jahrhun-

dert gelangen die zunftmäßigen Handwerker zur Mitwirkung im Staate, und damit erreicht die Hauptmasse der städtischen Einwohner die politische Freiheit im positiven Sinne. Nur eine kleine Gruppe der Gesellen, des Gesindes, der Tagelöhner usw. bleibt noch ausgeschlossen. In negativer Hinsicht bringt das städtische Leben dagegen erhebliche Einschränkungen. Die Besteuerung der Einwohner bedeutet im Sinne des älteren Staates ein starkes Eingreifen in die Person; der Bürger wird dem neuen städtischen Prozeß unterworfen, der die Inquisition und Folter mit Zwang zum Geständnis ohne Friedloslegung ermöglicht. Zum ersten Male versucht das Mittelalter einen Ausgleich zwischen den Interessen des Staates und seiner Bürger.

Es sind Gedanken, die Marsilius von Padua in der Mitte des 14. Jahrhunderts zum ersten Male zu einem theoretischen Staatsaufbau zusammenfügt. Es ist Aufgabe des Staates, in einem vernünftigen Interessenausgleich zwischen dem Staat und seinen Bürgern, jedem die Wahrung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Pflichten zu garantieren. Gesetzgebung und Wahl der Vollzugsgewalten liegen ausschließlich beim Volke. Den positiven Freiheitsrechten entspricht die Freiheit vom Staate: die individuellen Freiheitsrechte werden den Staatsbürgern garantiert. Und dem großen Bartolus von Sassoferato gelang es bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die bürgerlichen Freiheiten im einzelnen zu untersuchen und die Rechtsordnung, die Gerechtigkeit, als ihre feste Grundlage zu erweisen.

IV. Aber diese Erkenntnisse bleiben seit dem 15. Jahrhundert Theorie. Die früheren Volkstribunen der italienischen Stadtstaaten bauen ihre absolute Monarchie aus. Nicolo Macchiavelli lehrt den Gedanken der Staatsraison. Das Eigenrecht der staatlichen Politik ist in sich unbegrenzt; die schärfsten Eingriffe in die Rechtssphäre der Untertanen sind aus staatspolitischen Gründen gestattet. Die Ideen des Absolutismus dringen von Italien und Spanien nach Frankreich und England, endlich nach Deutschland herüber. Während das Reich nach Pufendorfs

Wort als irregulare aliquod corpus et monstro simile eigener Wirkungskraft entblößt war, sammelte sich in den Territorialstaaten die ganze politische Energie an. Freilich blieb die Enge zahlreicher Klein- und Zwergstaaten zurück; doch konnten die größeren Territorien einen neuen Staatsgedanken verwirklichen. Der Staat wird zur Anstalt, in der der Wille des Herrschers allein entscheidet. Das von Gott übertragene Amt vertraut dem Herrscher das Kirchenregiment an, die Erhaltung der reinen Lehre; so wird es Pflicht des Herrschers, das ganze bürgerliche Leben seiner Untertanen zu überwachen. Landesordnungen und Polizeimaßregeln greifen in die Sphäre des einzelnen ein. Im 17. Jahrhundert wird die staatliche Besteuerung ausgebaut. Vielfach wird sie zur fürstlichen Verschwendung verbraucht, ganz zu schweigen von Kammerjustiz und Soldatenhandel. Und wenn auch im 18. Jahrhundert die aufgeklärte Despotie sich solcher Willkür vielfach enthielt, so fehlten den Untertanen die Rechte, die tatsächlich meist gewährt wurden, als Rechtsgarantien.

So war die politische Freiheit in der Zeit des absoluten Staates tot. Auch die geistigen Führer der Nation mußten sich fügen. Wo sich Widerstand regte, wurden die freiheitlichen Bewegungen des 16. Jahrhunderts im Keim erstickt; in der Bartholomäusnacht ertranken die hugenottischen Bestrebungen im Blute. Nur leise konnte die Wissenschaft ihren Widerspruch anmelden. So rechtfertigte Calvin das Widerstandsrecht der Landstände; Gott habe den Ständen die Pflicht auferlegt, die Freiheitsrechte des Volkes gegen die Willkür der Fürsten zu verteidigen. Ueber Calvin hinaus leben in der Theorie der französischen Monarchomachen die Gedanken des Marsilius; das Volk hat die Gesetzgebung, zum Wohl der Untertanen soll der Fürst vom Volk eingesetzt werden. Vorsichtiger verlangt Bodinus nur einen inhaltlich begrenzten staatsfreien Bereich der Persönlichkeit.

V. Der Kampf um die politische Freiheit beginnt im Zeitalter des Absolutismus in England. Elisabeths machtvoller Herrschaft folgen die schwachen Stuarts,

die schon 1627 dem Parlament die Wiederherstellung der magna charta verbriefen mußten. Und die englische Revolution endet 1688 mit der Deklaration of Rights; das Parlament tritt neben den König mit starken Kontroll- und Mitwirkungsrechten.

Mitten in der Cromwellschen Bewegung kommt nun ein politischer Gedanke auf, der Gedanke des Volksvertrags, das Agreement of the people 1647. Das Heer verlangt Beherrschung des Staates durch das Parlament, denn das Volk habe kraft des Volksvertrages dem Parlament die Sicherung seiner Rechte und Freiheiten übertragen. Es ist der Gesellschaftsvertrag, aus der kalvinistischen Bewegung hervorgegangen, begründet als der „Bund der Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott“. Dieser Gedanke sollte eine mächtige politische Wirkung ausstrahlen. Das englische Grundgesetz von 1688 konnte aus der fast gleichzeitigen Theorie John Lockes aufgebaut werden. Nach Locke sind Leben, Freiheit und Eigentum ursprünglich angeborene Eigenschaften, Rechte der Menschen. Um sie zu schützen, gründen sie den Staat. Jeder Bürger hat gegen den Staat einen natürlichen Anspruch auf Schutz seiner angeborenen Rechte.

Angeborene Rechte, Menschenrechte im Sinne Lockes waren ein unvergleichliches Kriegsmittel der nordamerikanischen Staaten, als sie sich von der englischen Herrschaft befreien wollten. Lockes Menschenrechte schienen aber auch in den kolonialen Urzuständen der weißen, nach Westen vordringenden Ansiedler dem primitiven Gemeinschaftsleben weit mehr zu entsprechen, als im alten Europa. Die nordamerikanischen Verfassungen, zuerst 1776, nehmen Menschenrechtskataloge auf, die den englischen Freiheitsrechten weitere gesellen. Sie richten eine unüberschreitbare Grenze zwischen Staat und Individuum auf. Ihre revolutionären Anfänge, der Kampf gegen Englands Zwingherrschaft sind für die Menschenrechte kennzeichnend, das Mißtrauen gegen den Staat, die Sicherung der staatsfreien Sphäre; um so kennzeichnender, als doch die Wahl der Abgeordneten des Parlaments durch ein demokra-

tisches Wahlrecht gesichert war. Ebenso übernimmt die französische Revolution, ihrem Propheten Rousseau entgegen, Menschenrechte nach amerikanischem Vorbild, die Sicherung gegen den verwilderten Absolutismus der Bourbonen noch stärker betonend. Die hohle Pathetik, mit der der wohlhabende Bourgeois der Konstituante die Menschenrechte pries, gab man freilich schnell auf, befürchtete man doch, die niedrigen Schichten des Volkes würden die Menschenrechte wörtlich nehmen. Die *droits naturels et civils, garantis par la constitution* werden aus Menschenrechten zu subjektiven öffentlichen Rechten des Individuums.

Die Menschenrechte waren im Kampfe gegen den Absolutismus ein vorzügliches technisches Mittel, um die schlimmsten staatlichen Einbrüche in die Rechtssphäre des Individuums zu beseitigen. Während Frankreich bald zum Absolutismus zurückkehrte, hatten die angelsächsischen Völker neben der Freiheit vom Staate die Mitwirkung des Volkes im Staate erreicht, und Montesquieu konnte schon aus der englischen Verfassung die Gewaltenteilungslehre entnehmen, zwei Banner der Volksfreiheit, die Gesetzgebung des Parlaments, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

VI. In Deutschland, vom Absolutismus noch beherrscht, mußte es darauf ankommen, den Staat von innen heraus zu reformieren, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Von allen deutschen Fürsten des 18. Jahrhunderts hat nur Friedrich der Große hierfür das Format des Geistes gehabt. In seinem Staate war freilich keinem Stande die Freiheit seiner Person gestattet, nicht einmal die Berufswahl. Aber in dem Prozeß des Müllers Arnold 1779 stellte er die großartigen Sätze auf, „daß der geringste Bauer, ja was noch mehr ist, der Bettler, ebensowohl ein Mensch ist, wie Seine Majestät sind, und dem alle Justiz muß widerfahren werden, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich“. Durch die Grenzziehung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Kammerjustiz, die Unabhängig-

keit der Gerichte, die Schaffung von Gesetzen, denen der König untergeordnet sein sollte, weist er den Weg zum Rechtsstaate.

Aber der Mangel politischer Freiheitsrechte war schon noch kaum erträglich. In Wilhelm von Humboldts Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen (1792) wird die Befreiung des Staatsbürgers aus geistiger und religiöser Bevormundung des Staates gefordert. Und schon vorher hatte Kant die Rätsel des politischen Schicksals des 19. Jahrhunderts zu lösen unternommen. Vom Naturrecht ausgehend, unterwirft er den Staat ethischen Grundsätzen. Staat und Gesellschaft haben die sittliche Freiheit des Menschen, die Denk- und Gewissensfreiheit zu achten. Die sittliche Autonomie des einzelnen findet ihre Parallele in der sozialen Autonomie des Staates, der vom allgemeinen Volkswillen als der bloßen Idee der bürgerlichen Einheit beherrscht wird. Er hat der Vereinigung der Zwecke aller, der Verwirklichung der Rechtsidee zu dienen; das soziale Ideal ist der ewige Friede. Zweck des Staates ist ausschließlich Beförderung des rechtlichen Zustandes der Gleichheit und Freiheit.

Die Achtung des Volkswillens im Rahmen der Rechtsidee, die sittliche Autonomie des einzelnen unter Beschränkung der Staatszwecke, das sind die beiden Komplexe der politischen Freiheitsrechte, die einem mündigen Volk nicht auf die Dauer entzogen werden könnten.

Solange der Absolutismus nachwirkte, mußte die Befreiung vom Staate das erste Ziel des 19. Jahrhunderts sein. Als einzige Großtat steht am Beginn des 19. Jahrhunderts die Beseitigung der ständischen Gesellschaftsordnung durch den Freiherrn vom Stein. Das war Abschluß des Mittelalters. Aber nun kam die Enttäuschung nach dem Versagen der Staatsreformen, die den Freiheitskriegen folgen sollten, und mit der Reaktionszeit das offene Mißtrauen. Verständlich eine extreme individualistische Einstellung zum Staate. Die von der radikalen Linken vertretene altliberale Idee der Grundrechte war noch aus der Rüstkammer der Menschenrechte bezogen, die freilich die

besonnene Mitte schon ablehnte. Gewiß vielfach gering-schätzig behandelt, aber doch eine historische Tat. Im germanischen Staate bedurfte das Individuum keiner Sicherung gegenüber dem Staate, da die Staatszwecke beschränkt waren. Im absoluten Staate, der den beschränkten Untertanenverstand zu seinem Glücke zwingt, der den Gedanken vertritt, der Staat kann alles, bedarf es der Sicherung der Person. Die Frankfurter Grundrechte zum Bestandteil der Verfassungen der deutschen Staaten gemacht zu haben, war der erste Weg zur politischen Freiheit des Deutschen.

Das zweite Ziel war die Mitwirkung des Volkes am Staat. Es war verwirklicht in den kleinen Volksstaaten der germanischen Zeit, deren politische Macht sich in der Volksversammlung verkörperte, und dann wieder in den engen Verhältnissen der spätmittelalterlichen Städte. Noch im Mittelalter hatten die Großen im Staat politische Rechte ausgeübt, noch im ständischen Staate; aber weniger war entscheidend die Mitwirkung im Staat, sondern das Widerstandsrecht, die Beschränkung der Staatsmacht. Mit dem Wegfall des ständischen Staates mußte das Volk selbst zur Mitwirkung berufen sein. Hierum ging im 19. Jahrhundert der Kampf um die Macht: Hardenbergs Zusage eines Parlaments, die engbegrenzten Verfassungsrechte der süddeutschen Staaten von 1814 und Preußens von 1849, die großzügigen Frankfurter Entwürfe, die erst Bismarck im Reichstag verwirklichte und zur unverrückbaren Grundlage des Reiches erhob. Unvollkommen und im Technischen unerhört schwierig für ein Sechzigmillionenvolk, mit allen Mängeln des Parteibetriebs, gewiß im einzelnen der Vervollkommnung fähig. Aber niemals wird ein Volk, das die politischen Freiheitsrechte in mehr als hundertjährigem Kampf errungen hat, sich freiwillig entmündigen lassen.

So hat das 19. Jahrhundert für das Ideal der politischen Freiheitsrechte unendliche Erfüllungen geschaffen, die Goethe mit prophetischem Geiste erschaute:

Solch ein Gewimmel möcht ich sehn,  
Auf freiem Grund mit freiem Volke stehn.

Aber wie wir heute besser zu sehen glauben, haften dem vielhundertjährigen Kampfe Schlacken an: der individualistische egoistische Trieb, den das 19. Jahrhundert voranstellen mußte, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Wir wollen den Kampf des Geistes nicht missen, der der Vater allen geistigen Fortschritts ist. Aber wir wollen über die politischen Freiheitsrechte, über die subjektiven Rechte der einzelnen hinaus uns zum Gemeinschaftsgedanken bekennen. Wie der Staat jedem seine Freiheitsrechte garantiert, ihm Schutz und Fürsorge gewährt, so soll auch jeder die sittliche Pflicht haben, seine geistigen und körperlichen Kräfte zum Wohl der Gesamtheit zu betätigen. Die lebendigen Kräfte von Staat und Individuum fließen im ständigen Austausch ineinander über. Die ethische Verbundenheit des Staates und seiner Glieder ist Schicksalsgemeinschaft. Was vom Staat zum Staatsbürger gilt, das muß aber auch von Volksteil zu Volksteil gelten. Denn auch hier ist Schicksalsgemeinschaft. Wir wollen jedem, der guten Willens ist, die Hand ausstrecken; denn sie ist Deines Bruders Hand.

